

Rom - Kurier

Religiöse Informationen – Dokumente – Kommentare – Fragen und Antworten

Deutsche Ausgabe der römischen Zeitschrift

sì sì no no

«Euer **Ja**wort sei vielmehr ein **Ja**, euer **Nein** ein **Nein**. Was darüber ist, das ist vom Bösen» (Matth. V, 37)

Ist die Gesamtheit aller Texte des Zweiten Vatikanischen Konzils unannehmbar?

In vielen Punkten stehen die Irrlehrer auf der Seite der Kirche, in gewissen Ansichten aber weichen sie ab. Doch wegen dieser die Trennung weniger betonenden Punkte, nützt es ihnen nichts, daß sie beim ganzen übrigen Rest mit der Kirche einverstanden sind (Hl. Augustinus *In psalm...* 54, Nr. 19; PL 36, 641).

Die Unversehrtheit des wahren Glaubens

Das Zweite Vatikanische Konzil arbeitete gegen die heilige Überlieferung der Kirche. Während jener stürmischen Zeit und auch danach schrieben einige Kirchenmänner gegen diese an Irrtümern reiche Kirchenversammlung und zwar waren dies: Kardinal Alfredo Ottaviani, Kardinal Antonio Bacci, die Kardinalen Arcadio Larraona, Giuseppe Siri, Ernesto Ruffini, die Exzellenzen (Bischöfe) Dino Staffa, Antonio de Castro Mayer aus Brasilien, Marcel Lefebvre aus Frankreich, Bischof Luigi Carli, Monsignore Klaus Gamber, Dr. Arnaldo Xavier Vidigal Da Silveira, Dr. Romano Amerio, Dr. Michel Davies, Monsignore Francesco Spadafora, Pater Cornelio Fabro, Pater Michel Guérard des Lauriers; kürzlich erschienen die Studien von Brunero Gherardini.

Diese hervorragenden Theologen, die ich eben aufgezählt habe, wollten die Irrtümer und zweideutigen Formulierungen korrigieren, denn in

den Texten des Konzils und der von Papst Paul VI. 1969 im Geiste des Konzils promulgierten Messe waren fürchterliche Schwächen aufgetaucht. Von Paul VI. angefangen haben dann die folgenden Päpste auf die Einwände gegen das Konzil die rechte Antwort unterdrückt. Benedikt XVI. brachte für die fragwürdige Auslegung, das Konzil würde die Tradition fortführen, großen Einsatz auf. Die Existenz dieser Hermeneutik der Kontinuität hat der genannte Papst jedoch nur behauptet, den Beweis aber, daß zwischen der auf die Apostel zurückgehenden Tradition und dem Zweiten Vatikanischen Konzil der stringente Zusammenhang bestehe, konnte er nicht erbringen.

Als auch der oben erwähnte große Theologe Brunero Gherardini über das Konzil solche Fragen erneut vorlegte, bekam er vom abgedankten Papst Benedikt XVI. keine Antwort; deshalb hielt er seine Zustimmung zu den vom Vatikanum II aufgestellten, zweifelhaften pastoralen Anordnungen zurück.

Obwohl gewisse traditionsverbundene Kreise die modernistischen Abweichungen der Konzilstexte offen und systematisch bekämpft haben, geschah es in den letzten Jahren, daß sie seit etwa 2009 den eigentlichen guten Widerstand verminderten, indem sie behaupteten, der größte Teil des Konzils sei annehmbar.

Nun werden wir jedoch gleich erkennen, wie das letzte Konzil solche strittigen Punkte präsentierte, daß sie in verschiedene theologische Zensuren fallen. Daher hat die eben genannte Behauptung (der größte Teil des Konzils sei akzeptabel) keinen Sinn, weil die Unversehrtheit und Vollständigkeit des wahren Glaubens fordert, daß die Priester die ganze Wahrheit lehren, und die Gläubigen sie ungeschmälert annehmen; an der katholischen Doktrin darf niemand auch nur die geringsten und kleinsten Abstriche machen. In der Enzyklika *Satis cognitum* schreibt Papst Leo XIII. folgendes: „Nicht in jeder Beziehung hatten die Irrlehrer der Arianer, Montanisten, Quartodecimaner und der Eutylianer die katho-

lische Lehre aufgegeben, sondern nur in diesen oder jenen Punkten die Wahrheit verlassen. Und trotzdem ist es richtig, daß die Kirche sie als Irrlehrer erklärt und aus ihrer Mitte verbannt hat“.

[Was die theologischen Noten und Zensuren angeht, so zeigen die Noten an, welche Qualität und Grade der Sicherheit die entsprechenden theologischen Sätze haben; die Zensuren entsprechen den Noten, denn sie zeigen die negative Seite der Noten an, d.h. wer immer die und die Note ablehnt, erhält die und die Rüge (Zensur). In Sachen des Glaubens und der Moral hat Gott die im eigentlichen formellen Sinne geoffenbarten Wahrheiten direkt (*veritates per se revelatae*) bezeugt, so daß die Theologen vom ersten, unmittelbaren und direkten Gegenstand der Unfehlbarkeit reden. Die praktisch, virtuell geoffenbarten Wahrheiten sind von der eigentlichen, formellen Offenbarung mit Hilfe von rechten Überlegungen abgeleitet; diese vernünftigen Gedankengänge bilden die Voraussetzung für die Revelation. Die Gottesgelehrten nennen dies auch theologische Folgerungen; so bilden die Konklusionen das sekundäre Objekt der Unfehlbarkeit. (Mittels des primären, formell geoffenbarten Objektes kommt der unfehlbare Akt – des Papstes, des Konzils – auf indirekte Weise tatsächlich in die theologischen Ableitungen). Obwohl die Schlußfolgerungen an sich nicht geoffenbart sind, besitzen sie doch die notwendige Verbindung mit der Offenbarung. Wenn wir von irgendeiner formell geoffenbarten Voraussetzung ausgehen, so gelangen wir mit der entsprechenden natürlich sicheren Wahrheit zu berechtigten, von der Notwendigkeit und der Theologie her gesehen, sicheren Schlußfolgerungen. Wenn jemand die Konklusionen ablehnt, so folgt daraus, daß er die Offenbarung indirekt ableugnet. Freilich ist die aus dem Syllogismus gezogene Folgerung – die große Glaubensprämisse und die kleine Vernunftsprämisse liegen da zugrunde – in der göttlichen Offenbarung nicht ausdrücklich enthalten, doch die erschlossene Wahrheit steckt tatsächlich so in der göttlichen Revelation, wie die Wirkung in der Ursache eingeschlossen ist.

Aufgrund des göttlichen Glaubens muß der Mensch die im formellen und eigentlichen Sinne geoffenbarten

Wahrheiten annehmen, d.h. auf die Autorität des Offenbarungsgottes hin glauben. Wer die formell geoffenbarten Wahrheiten leugnet, begeht (wenigstens materiell gesehen) eine Häresie; dieser falschen Wahl folgt aus dem Grunde die wenigstens materialiter (sachlich) bestehende, ganz besonders schwere Todsünde, weil sie den Glauben frontal angreift. Im eigentlichen Sinne offenbarte Gott die im göttlichen Glauben definierten Wahrheiten (*fide divina et definita*); das Lehramt der Kirche hat sie dann den Katholiken zu glauben vorgelegt. Ihre Ableugnung ist offenkundige Häresie. Darauf folgt die gegen den wahren Glauben gerichtete (ganz besonders schwere) Todsünde; dazu kommt noch die kanonische Strafe: Dieser Häretiker sei (von Gott) verflucht und (aus der Christengemeinde) verbannt (*anathema sit*). (Der griechische Ausdruck „anathema“ läßt durchaus die starke Bedeutung und schreckliche Nuance „Verfluchung“ mitschwingen). Alle wirklich gläubigen Theologen lehren, daß die formell geoffenbarten Wahrheiten mit dem göttlichen Glauben auch dann anzunehmen sind, selbst wenn die Kirche keine weiteren unfehlbaren Erklärungen und Definitionen hinzufügt, so daß sie als Wahrheiten des göttlichen und definierten Glaubens erkennbar sind. Die Kirche kann die entsprechenden Erklärungen abgeben, braucht es aber nicht zu tun. Wir werden noch sehen, wie das Zweite Vatikanische Konzil die von Gott direkt geoffenbarten Wahrheiten zumindest materialiter (sachlich) ableugnet. Weiterhin lehnt diese fragwürdige Synode die im Glaubensschatz (*depositum fidei*) praktisch virtuell enthaltenen Wahrheiten ab. Die Konzilsväter bestritten auch die Wahrheiten der allgemeinen Kirchenlehre (*sententiæ certæ*). Wer so verfährt, handelt verwegen (*temerarie*) und begeht eine Todsünde, weil er der Unterweisung des ordentlichen Lehramtes den schuldigen Gehorsam verweigert (vgl. Sisto Cartechini, *Der Wert der theologischen Noten / De valore notarum theologiarum*, Rom, 1951).

Weiterhin lehren die Moraltheologen, wie der hl. Alphons von Liguori, Prümmer, Merkelbach, Noldin, Ramirez, Roberti-Palazzini, ...daß die göttliche Anordnung alle Katholiken verpflichtet, den Glauben öffentlich zu bekennen, weil das

Schweigen (*tacere*) und die feige Flucht (*tergiversare*) die direkte oder indirekte Verleugnung des Glaubens andeutet und implizit enthält. Aus diesem Grunde dürfen wir gegenüber den doppelsinnigen und irrigem Lehren des Zweiten Vatikanischen Konzils nicht schweigen, sondern müssen anzeigen, welche Abweichungen zu der apostolischen Tradition bestehen.

Die Leugnung der bereits definierten, allgemeinen Lehre

Die vom Zweiten Vatikanischen Konzil ausgearbeitete dogmatische Konstitution über die göttliche Offenbarung *Dei verbum* übergang die vom Trienter Konzil und dem Vatikanum I definierten Lehre über die beiden Offenbarungsquellen, der mündlichen Tradition und der Heiligen Schrift, ja brachte es sogar fertig, die Behauptung aufzustellen, daß die Überlieferung und das Lehramt in der Schrift zusammenlaufen. Vor allem der Paragraph 10 von *Dei Verbum* fegte das frühere nach der rechten Dogmatik entscheidende unfehlbare Magisterium gleichsam hinweg, indem es vorgab, die Vereinigung von Schrift, Tradition und Lehramt sei zu radikal und unhaltbar. So veränderte *Dei Verbum* die entsprechende, vom Trienter Konzil und dem Ersten Vatikanum bereits endgültig festgelegte Glaubenswahrheit.

Was nun die mündliche Tradition angeht, wies die Konstitution *Dei Verbum* das Schema über die Quellen der Offenbarung (*de fontibus revelationis*) zurück, obwohl die Vorbereitungskommission unter der Leitung von Kardinal Ottaviani das Schriftstück schon angefertigt hatte. Diese gelungene Arbeit griff auf die vom Trienter Konzil und dem Vatikanum I erstellte dogmatische Definition zurück – der wertere Leser beachte, solche Begriffsbestimmungen sind unfehlbar und unveränderlich – das Ziel dieser vom Konzil vorgenommen Ablehnung bestand darin, gegenüber dem protestantischen Prinzip, allein die Schrift (*sola scriptura*) sei ausschlaggebend, das Gewicht der katholischen Tradition zu vermindern und so den ökumenischen Dialog mit dem Protestantismus aufzuwerten. Die Protestanten aber hassen die mündliche Tradition. Die vom Geiste des Vatikanum II beein-

flußten Theologen unterlassen es, die zweifache Quelle der Offenbarung, die Hl. Schrift und die mündliche Tradition zu erwähnen, sondern betonen, wenn sie von der Tradition reden, das Adjektiv „lebendig“. Sie können dann von der Schrift alles und das Gegenteil von allem aussagen, weil sie die subjektiv orientierte freie Untersuchung Luthers (*liberum examen*) übernommen haben. Mit dem erwähnten Eigenschaftswort „frei“ übergehen sie die von den Kirchenvätern und dem kirchlichen Lehramt gegebene authentische Auslegung der Heiligen Schrift. Doch in Übereinstimmung mit dieser Interpretation muß jede katholische Exegese vernünftigerweise verfahren. Auf der Grundlage der Schrift beurteilen die Modernisten die mündliche Tradition (und stellen die falsche These auf), alles, was nicht schriftlich niedergelegt ist, sei unwahr.

Kurz gesagt, die Modernisten des Konzils stürzten die allgemeine Lehre um, obwohl die katholische Kirche bereits klar definiert hatte, im Vergleich zur Tradition sei die Schrift nicht ausreichend. Das Tridentinum und das Erste Vatikanische Konzil begrüßten die Überlieferung und legten fest, daß sie von Jesus und den Aposteln herrührte. Das Zweite Vatikanische Konzil aber billigt die Tradition nur dann, wenn die Theologen anerkennen, daß alles was von ihr kommt, auch auf der Schrift beruhe, und die Schrift die mündliche Tradition bestätige. Selbst nach dem Ersten Vatikanischen Konzil haben der hl. Papst Pius X. im 1907 geschriebenen Dekret *Lamentabili* und später Pius XI. in dem 1928 verfaßten päpstlichen Rundschreiben *Mortalium animos* den wichtigen Unterschied zwischen den beiden Quellen wiederum bestätigt.

Was die Beziehung zwischen Tradition und Heiliger Schrift angeht, so sagt die allgemeine Lehre, die Überlieferung sei, hinsichtlich des Alters, größer als die Schrift, denn was in der Schrift enthalten ist, gehörte vor dem Niederschreiben zur mündlichen Tradition. Die Überlieferung aber gab den Inhalt der Predigt Christi und der Apostel mündlich weiter; sie war vollständig, da sie alle von Gott geoffenbarten Wahrheiten enthielt; doch bei der (später entstandenen Schrift) ist die Vollständigkeit nicht gegeben. Die Tradition

war ausreichend, weil sie der später verfaßten Schrift half, die notwendige Autorität zu erlangen (M. CANO, *Die Fundstellen der Theologie / De locis theologicis lib XII*, Venedig, 1799, S. 4). Fälschlicherweise jedoch meinen die Protestanten, die Schrift sei die einzige Quelle der Offenbarung. Deshalb können sie nicht erfassen, wie der Begriff der mündlichen Tradition und des Lehramtes beschaffen ist; die Tatsache, daß letzterer der weiterführende Kanal des ersteren ist, verstehen sie nicht.

In der am 6. April 1546 stattgefundenen vierten Sitzung des Trienter Konzils (DB 783) und auf dem 1870 tagenden Ersten Vatikanischen Konzil (DB 1787) hat die katholische Kirche gegen die Protestanten unfehlbar festgelegt: **1.)** Die den Glauben und die Moral betreffenden göttlich-apostolischen Unterweisungen und Traditionen existieren; **2.)** diese Dinge gibt das kirchliche Lehramt ununterbrochen weiter; **3.)** Gott steht der Kirche bei. Sollte aber von diesen drei Bedingungen auch nur eine einzige fehlen, so ist die derartig verdrehte Überlieferung nur menschlich und damit fehlbar.

Weiterhin hat die vierte Sitzung des Tridentinum gegen die Auffassung der Protestanten folgende Wahrheit definiert (DB 783), daß sowohl die unter göttlicher Inspiration geschriebenen Bücher, als auch die noch nicht schriftliche niedergelegte Überlieferung den rechten Glauben und die normgebende Moral enthalten; demnach seien die Gläubigen verpflichtet, mit gleicher Liebe zu Frömmigkeit und Verehrung die eine wie die andere Quelle der Offenbarung anzunehmen.

Wer deshalb behauptet, der Text des Konzilsdokumentes *Dei Verbum* und überhaupt das gesamte Zweite Vatikanische Konzil sei in ganz geringem Maße doch noch annehmbar, der begeht wenigstens objektiv gesehen, einen großen theologischen Irrtum.

Die Kollegialität der Bischöfe ist eine der Tradition fremde und von der Kirche bereits verurteilte Lehre.

Was die dogmatische Konstitution über die Kirche *Lumen gentium* betrifft, so müssen wir zur Kenntnis nehmen, daß die Lehre der Kirche auf der von den Aposteln bis heute

reichenden Tradition beruht; die Überlieferung weist klar darauf hin, wie die neomodernistische Auffassung von der Kollegialität nicht zur kirchlichen Lehre gehört. Bis hin zum Pontifikat von Pius XII. verurteilte das kirchliche Magisterium beständig den falschen Begriff der bischöflichen Kollegialität. [Während des Zweiten Vatikanischen Konzils vertraten die Konzilsväter Siri, Staffa, Carli, Parente und viele andere folgende Meinung: „Die Lehre, welche dem Bischofskollegium – zu dieser Gemeinschaft trat jeder einzelne Bischof mit der Bischofsweihe bei – die Macht über die Gesamtkirche und die entsprechende Verantwortung verleiht, falls es mit seinem Haupte, dem Papst vereint sei, fügt der päpstlichen Primatsgewalt Schaden zu“. Deshalb bestritten sie mit Recht, daß für diese Theorie die festen Grundlagen der Heiligen Schrift bestehen. (H. JEDIN, *Eine kurze Geschichte der Konzilien / Breve storia dei concili*, Brescia-Rom, Marcelliana-Herder-Verlag, 1978, S. 240). Weiterhin kursierte die Ansicht, allein durch die bischöfliche Weihe werde der Bischof ein Mitglied des Bischofskollegiums. Selbst wenn das Bischofskollegium mit dem Papst zusammengeht, besitze es niemals die höchste Gewalt über die gesamte Kirche; diese Gewalt jedoch fehlt dem erwähnten Kollegium, wenn der Papst nicht dabei ist (ebd. S. 243). Nicht der Papst, sondern die vorausgehende erklärende Note / *nota explicative praevia* besagt dies. Nichts hebt die Lehre von der unmittelbaren göttlichen Herkunft des bischöflichen Amtes und des Mandats auf. Das Gleiche gilt für die Verantwortlichkeit des Bischofskollegiums gegenüber der Gesamtkirche. (Nicht gemeint ist die Verantwortlichkeit des einzelnen Bischofs für die Diözese) (ebd. S. 265). Die von Papst Pius XII. im Jahre 1958 bekräftigte traditionelle Lehre jedoch besagt: Durch die Vermittlung des Papstes verleiht Gott jedem einzelnen Bischof die Jurisdiktion über die einzelnen Diözesen. Der Hl. Vater läßt dem Bischof nach der Bischofsweihe die Jurisdiktionsgewalt zukommen; daher ist die dem Bischof verliehene Gewalt von der durch die Weihe übertragenen Weihegewalt real verschieden. Falls der Papst die Absicht hat, kann er die Versammlung (corpus) der Bischöfe – nur die Apostel bildeten ein Kol-

legium – an der höchsten Gewalt des Lehrers und Leiters der gesamten Kirche teilnehmen lassen, indem er die Bischöfe zu einem ökumenischen Konzil zusammenruft – die Dauer dieser Gewalt gilt nur für die Zeit des Konzils. Daher ist die Körperschaft der Bischöfe keine lang währende stabile Versammlung, sodaß sie mit und unter Petrus die höchste lehrende und leitende Gewalt über die gesamte Kirche innehatte. So können wir erkennen, daß die These von der Kollegialität der Bischöfe mit der theologischen Auffassung des unkirchlichen Konziliarismus und des Gallikanismus eng verknüpft ist, mag auch die Art und Weise der Verbindung verschwommen und gemäßigt sein.] In dem Rundschreiben *Mystici corporis* von 1943, in der Enzyklika *Ad Sinarum gentem* 1954 und schließlich am 29. Juni 1958, drei Monate vor seinem Tod, in *Ad Apostolorum principis* bekräftigte Papst Pius XII. das dritte Mal die These, daß es der Hl. Vater ist, welcher den Bischöfen die Jurisdiktion verleiht. Jedoch der Gallikanismus und der Konziliarismus haben die Tendenz, dem ökumenischen Konzil und der Gesamtheit der Bischöfe die höchste Funktion zu übertragen. Diese angemessene Zuständigkeit ist mit der Aufgabe des Papstes gleich, wenn nicht sogar höher.

Historisch bedeutsam ist die am 8. November 1963 stattgefundene heftige Auseinandersetzung der beiden Kardinäle Frings und Ottaviani über die Kollegialität der Bischöfe. Ottavianis Antwort an seinen Gegner sah so aus: „Wer ein braves Schäflein Christi sein will, muß damit einverstanden sein, daß Petrus, welcher der Hirte ist, ihn auf die Weide führt. Die Bischöfe sind keine Hirten, welche Petrus führen dürfen, sondern umgekehrt, Petrus muß sowohl die Schäfer (Bischöfe) als auch die Lämmer (Gläubigen) leiten.“

Die von Monsignore Antonio Piolanti herausgegebene Zeitschrift *Divinitas* griff in Nummer 1 von 1964 mit zwei Artikeln die Lehre über die Kollegialität an; der eine schriftliche Beitrag stammt von Monsignore Dino Staffa, die andere Ausführung schrieb Monsignore Ugo Emilio Lattanzi. (Dieser Theologe zitierte und widerlegte auch den damaligen Theologieprofessor Joseph Ratzinger.) Während des Konzils sollte

Kardinal Ottaviani die beiden Artikel in 10 Auszügen verteilen.

Die vorausgehende Erklärung, die sogenannte *Nota explicativa prævia*, setzte man ironischerweise an das Ende der Konzilskonstitution. Für seine schriftlich niedergelegte Behauptung zitiert Alberigo als Quellen Monsignore Prignon, Kardinal Suenens, die Mgr. Charue, Gerard Philips und Carlo Colombo. Nun kam diese eben genannte Note entsprechend der Aussage von Alberigo deshalb zustande, weil „die Vertreter des extrem rechten Flügels auf dem Konzil zwei Monate lang auf Papst Paul VI. sehr starken Druck ausübten. Anscheinend gingen sie sehr weit: Sie drohten damit, das Konzil gleichsam in die Luft zu sprengen, wenn der Fall eintreten sollte, daß der Text über die Kollegialität in der Abstimmung durchkommen sollte. Den Hl. Vater (Paul VI.) beschuldigten sie, er würde als Privatgelehrter zur Häresie neigen“. (Ende Juni 1964 sandte Mgr. Albert Prignon das Band mit der Aufzeichnung an Kardinal Suenens. F-Prignon, 828, zitiert aus der von G. Alberigo herausgegebenen *Geschichte des Zweiten Vatikanischen Konzils. Die Kirche als Kommunion, September 1964 bis September 1965 / Storia del Concilio Vaticano II. La Chiesa come comunione, settembre 1964 - settembre 1965*, Bologna, Il Mulino, 1999, Band IV, Se. 86, Anmerkung 216). Die Wirklichkeit jedoch sieht anders aus. Kardinal Larraona verfaßte eine persönliche Bemerkung und legte sie etlichen Kardinälen und Generaloberen zur Unterschrift vor. Dieses ganz persönlich gehaltene Schreiben sandte er am 18. Oktober 1964 an Papst Paul VI.. Da können wir folgende Zeilen lesen: „Es wäre recht neuartig, unerhört und sonderbar, wenn die Lehre (von der Bischofskollegialität), welche die Theologen vor dem Konzil doch für recht ungewöhnlich, unwahrscheinlich, unseriös und unbegründet hielten, plötzlich durchkäme ... und recht wahrscheinlich, ja sogar sicher und (dem Gehalt nach) so reif würde, daß man sie in einer dogmatischen Konstitution einfügen dürfte. Ein solches Verfahren aber widerspricht jeder kirchlichen Norm, ob wir nun den Bereich der unfehlbaren Definition der Päpste oder auch die nicht unfehlbaren Lehren der Konzilien anschauen. ...Das Schema

über die Kollegialität verändert das normale Aussehen der Kirche; tatsächlich wird a) die Kirche zur bischöflichen Kollegialkirche; diese Veränderung geschieht durch göttliches Recht und Kraft der Bischofsweihe. b) Man greift den Primat an und höhlt ihn aus ... Der römische Bischof ist dann nicht mehr der Fels; normalerweise ruht auf ihm die gesamte Kirche Christi, sowohl die Hierarchie als auch die Gläubigen. Nach dieser falschen Auffassung ist der Papst nicht mehr der Stellvertreter Christi, hat deswegen nicht mehr die Pflicht, seine Brüder zu stärken und zu leiten, stellt nicht mehr den einzigen, alle Schlüsselgewalt besitzenden Kirchenmann dar. Die Hierarchie der Jurisdiktion verliert den rechten Angelpunkt, insofern sie von der Hierarchie der Weihe unterschieden ist. Wenn wir einräumen, daß die Weihe des Bischofs aufgrund göttlichen Rechts sowohl die Weihegewalt als auch alle anderen Gewalten der Jurisdiktion, der Lehre und der Leitung nicht allein in der eigenen Diözese, sondern auch in der gesamten Kirche verschafft – offensichtlich ist die Weihegewalt und die Gewalt der Jurisdiktion, die Hierarchie der Weihe und der Jurisdiktion verschieden – so wird sie (die Bischofsweihe) eine künstliche, von der Laune abhängige und fürchterlich schwankende Sache. Der werthe Leser beachte wohl, daß alle Quellen, alle seit dem Konzil von Trient erlassenen feierlichen Lehrerklärungen die gesamte Disziplin klar verkünden, daß die eben erwähnte Unterscheidung göttlichen Rechts ist! Wenn die im Schema vorgelegte Lehre von der Kollegialität wahr wäre, dann hätte die Kirche viele Jahrhunderte lang im direkten Widerspruch zum göttlichen Recht gelebt. ...Die griechischen Orthodoxen und teilweise auch die Protestanten hätten Recht gehabt, als sie den Papstprimat angegriffen haben“ (vgl. die kleine Schrift von M. LEFEBVRE, *Ich klage das Konzil an / J'accuse le Concile*, Martigny, Verlag Saint Gabriel, 1976, S. 89-98).

Jedermann muß die Tatsache begreifen, daß zahlreiche und tüchtige Kardinäle und Theologen auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil die Theorie der Bischofskollegialität zu Recht angegriffen haben, sie widerspreche der beständigen, von der Kirche festgelegten Lehre und begünstige die Häresie. So ist es fast

unmöglich zu verstehen, welcher kleinste Teil des Konzils annehmbar sei, denn manche als Traditionalisten geltende Kirchenmänner behaupten doch fälschlicherweise, dass ein guter Teil des Vatikanum akzeptabel sei.

Der Übergang vom wahren Gotteskult zur trügerischen Verehrung des Menschen

Die andere mit der überlieferten Lehre brechende These bildet die Ansicht, der Mensch stehe im Mittelpunkt der Welt. Dieses Problem kommentiert die von der Kirche in der heutigen Welt handelnde Pastoral-Konstitution *Gaudium et spes* in Nr. 24 § 4 durch folgenden Satz: „Auf Erden stellt der Mensch das einzige Geschöpf dar, welches Gott um seiner selbst willen gewollt hat“ (*propter se ipsam*). Während der hl. Papst Pius X. die Ansicht vertrat, alles in Christus zu erneuern (*instaurare omnia in Christo*), ist die gesamte Konstitution des Konzils bestrebt, alles auf den Menschen zu konzentrieren (*instaurare omnia in homine*). Dieses Konzilsdokument ist so sehr auf den Menschen hin ausgerichtet, daß es sogar beabsichtigt, Christus auf die rein natürliche Ebene herabzudrücken, indem es ihn gleichsam von dem göttlichen Throne stößt. Welchen schlimmeren Bruch kann es da noch geben?

Der vom hl. Papstes Pius X. verfaßte Katechismus hat die überlieferte katholische Lehre wieder aufgenommen; dieses Werk lehrt die Gläubigen, daß „Gott uns zu dem Zweck geschaffen hat, damit wir während dieses Lebens Ihn erkennen und lieben, Ihm dienen und dann im anderen Leben, im Paradies, uns Seiner erfreuen“. Die falsche Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils dagegen versucht, die Anbetung des Schöpfers durch die Anbetung des Geschöpfes zu ersetzen und ist vollkommen dahin ausgerichtet, die Würde der menschlichen Person fast unbegrenzt zu halten und entsprechend zu preisen; doch bei dieser Schwärmerei vergißt das Konzil, wie Romano Amerio richtig feststellt, den feierlich in den Weisheitssprüchen 16,40 stehenden Satz: „Der Herr hat alles um seiner selbst willen gemacht: *Universa propter semetipsum operatus est Dominus*“ (nach Allioli, vgl. *Iota Unum*, Kapitel XXX).

Mit Recht fragen wir uns, wie es möglich war, die Behauptung auf-

zustellen, der Mensch sei auf Erden die einzige von Gott um seiner selbst (des Menschen) willen erschaffene Kreatur, ohne dabei Gefahr zu laufen, mit der Hl. Schrift, der apostolischen Tradition und der rechten Vernunft zu brechen.

In seinem Buch „*Die noch ausstehende Abhandlung über das Zweite Vatikanische Konzil / Concilio Vaticano II. Il discorso mancato*“, Turin, Lindau, 2011, S. 36, Anmerkung 3, gibt Monsignore Brunero Gherardini folgenden Kommentar: „Diese These (der Mensch sei um seiner selbst willen geschaffen) ist absurd und blasphemisch, denn sie verhöhnt das Heilige. ...Die Formulierung «um seiner selbst willen» verkehrt die rechten Worte, da sie den Schöpfer unter die Schöpfung setzt“. Romano Amerio sagt dazu: „Die Meinung, der Mensch sei so wichtig, daß er sogar das Ziel der Welt ausmache, entspricht der Einstellung des zeitgenössischen Menschen, doch fehlt das religiöse Fundament für diese Auffassung, denn die wahre Religion ordnet alle Dinge nicht auf den Menschen, sondern auf Gott hin“. Kurz gesagt, nach dieser Auffassung wird Gott den Konzilsvätern tributpflichtig und der Untertan des Menschen. Der Mensch dagegen hat den ersten und höchsten Wert.

[Als am 7. Dezember 1965 der Montini-Papst während der 9. Sitzung des Zweiten Vatikanischen Konzils eine homiletische Ansprache hielt, verstieg er sich zu folgender Behauptung: „Die Religion des menschengewordenen Gottes trifft mit der Religion des gottgewordenen Menschen zusammen. Was geschah da? Kam es zum Zusammenstoß, zum Kampf, zum Fluch? Derartiges hätte geschehen können, trat aber nicht ein ...Grenzenlose Sympathie für jeden Menschen ergriff das gesamte Konzil. Ihr modernen Humanisten, ihr lehnt doch die Wahrheiten ab, welche die Natur der irdischen Dinge übersteigen; nun gebt dem Konzil wenigstens in dem Punkt das rechte Verdienst und anerkennt unsere neue Einstellung zum Menschen (dem neuen Humanismus)! Denn mehr als alle anderen menschlichen Wesen haben auch wir den Menschenkult“. Der wertere Leser beachte, wie Paul VI. formuliert hat! Er verweist nicht auf den Konzilsgeist, sagt auch nicht „der größte Teil der ökumenischen Bischofsversammlung“, sondern

spricht vom *gesamten Konzil*. Das eigentliche Problem der gegenwärtigen Stunde ist das kraftlose Wollen (*velleitas*), die Vertreter unvereinbarer Standpunkte miteinander versöhnen zu wollen. Dazu gehören folgende konträre Ansichten, Gott stehe im Mittelpunkt und der Mensch nehme die Mitte ein, die traditionelle römische Messe und die sog. Konzilsmesse, die neue Meßordnung / *Novus Ordo Missae*, die auf die Apostel, ja sogar auf Gott zurückgehende Tradition und das Zweite Vatikanische Konzil.

In seiner 1980 publizierten Zweiten Enzyklika *Reich an Erbarmen / Dives in misericordia*, Nr. 1 behauptet Papst Johannes Paul II: „Während früher in der Vergangenheit und auch jetzt in der Gegenwart die verschiedenen Strömungen des menschlichen Denkens dazu neigten und noch immer dazu neigen, zwischen den beiden Ansichten, Gott stehe im Mittelpunkt, und der Mensch nehme die Mitte ein, zu unterscheiden, ja sogar diese Meinungen einander gegenüber zustellen, sucht die Konzilskirche... beide Theorien auf organische und tiefe Weise miteinander zu verbinden. Dieser Gesichtspunkt gehört zur Grundlage, und ist wohl die wichtigste Sache des beim letzten Konzil aufgetretenen neuen Lehramtes“. Der polnische Papst Wojtyla kennt nicht einmal das traditionelle Lehramt der Kirche, ja er vergißt sogar, daß der hl. Papst Pius X. in seinem Rundschreiben *Supremi Pontificatus* folgenden Gegensatz angeprangert hat: Der Geist des modernen Menschen bezieht die Wirklichkeit vollständig auf die eigene Person (anthropozentrisches Denken), der katholische Grundsatz aber bezieht alles, d.h. jede geschaffene Wirklichkeit auf Gott (theozentrische Einstellung).

Im Jahre 1976 predigte der damalige Kardinal Karol Wojtyla für Paul VI. und dessen Mitarbeiter geistliche Exerzitien und publizierte später den italienischen Text dazu; der Titel lautet: „*Das Zeichen des Widerspruches. Meditationen / Segno di contraddizione. Meditazioni*“, Mailand, Vita e Pensiero, 1977. Er eröffnete die Betrachtung, indem er die Behauptung aufstellte, daß „Christus dem Menschen das Wesen des Menschen vollkommen offenbart“ (Kap. XII, S. 114-122) mit Hilfe von *Gaudium et spes* Nr. 22 und sagte

dazu: „Dadurch daß der Konzilstext seinerseits die Kategorie des Geheimnisses auf den Menschen anwendet, erklärt der anthropologische, ja sogar anthropozentrische Charakter der Offenbarung, wie sie Christus den Menschen verkündet hat. Diese Offenbarung ist auf den Menschen konzentriert.... Durch die Menschwerdung vereinigte sich der Gottsohn mit jedem Menschen und wurde als Mensch einer von uns... Wohlan, dies sind zentrale Punkte! Auf diese Aspekte kann man die Unterweisung des Konzils hinsichtlich des Menschen und des menschlichen Geheimnisses zurückführen“ (S. 115 f). Kurz gesagt, diese Ausführung ist die Quintessenz der Texte des Vatikanum II: Der Kult des Menschen, die Allgottlehre (Pantheismus) und die von den Götzen inspirierte Ansicht, der Mensch stehe im Mittelpunkt des Seins.]

Jedermann muß erkennen, wie die Ansicht, der Mensch stehe im Mittelpunkt, die Erkenntnis bewirkt, das Konzil und die Konstitution *Gaudium et Spes* seien vollkommen unannehmbar.

Die Konzilerklärung zur Religionsfreiheit widerspricht der Heiligen Schrift, den heiligen Kirchenvätern und dem Lehramt

Die auf dem 7. Dezember 1965 datierte Konzilerklärung *Dignitatis humanae* über die sogenannten Religionsfreiheit steht im Widerspruch zur apostolischen Überlieferung und dem beständigen Lehramt der Kirche (1).

Die katholische Lehre hat immer behauptet, ähnlich wie der Leib der Seele, so sei der Staat der Kirche untergeordnet. Gewisse zufällige Schattierungen hat sie auf diesem Gebiet immer anerkannt, nämlich die direkte Gewalt in den geistlichen Dingen (*directa potestas in spiritualibus*) und aufgrund der Sünde d.h. unter dem moralischen Aspekt die indirekte Gewalt in zeitlichen Dingen (*potestas indirecta in temporalibus ratione peccati*), ja sogar die direkte Gewalt im zeitlichen Bereich; doch der römische Pontifex hat dem zeitlichen Fürsten dies nicht verliehen, damit er es ausübe (*plenitudo potestatis*). Seitdem der christliche Staat entstanden war, geschah niemals das geistliche Unglück, daß irgendein Papst, Kirchenvater, Doktor der

Kirche, Theologe und Kanonist gelehrt hätte, Staat und Kirche seien getrennt. Im Gegenteil wurde diese Ansicht immer verurteilt.

Das Konzilsdokument *Dignitatis humanae* (DH abgekürzt) jedoch meint, der Mensch besitze im privaten Bereich *das Recht auf Religionsfreiheit*. Gegen diese Ansicht ist nichts einzuwenden, weil es um den inneren Bereich (*forum internum*) geht, denn da ist nicht der Staat, sondern nur das Verhältnis Mensch - Gott zu betrachten. Weiterhin lehrt das Konzil, das Recht, die Religion frei wählen zu dürfen, bestehe auch in der Öffentlichkeit, sei es daß die Person allein ist, sei es daß sie mit anderen in Verbindung steht. (In diesem Fall aber drückt der Schuh, denn im äußeren Bereich existiert das Recht, öffentlich den Irrtum zu vertreten, eben nicht; wir dürfen, wenn es notwendig ist, von der Toleranz des Irrtums reden, niemals aber das Recht des Irrtums verteidigen.) (...) In der Konstitution DH Nr. 2,3,6 und 13 steht folgendes: Es ist notwendig, daß man allen Bürgern und allen religiösen Gemeinschaften im religiösen Bereich das Recht auf Freiheit zuerkennt.

Am 8. Dezember 1864 hat der selige Papst Pius IX. in dem Schreiben *Quanta cura* ausdrücklich festgelegt, daß die Ansicht, auch im äußeren Bereich (*forum externum*) hätten die falschen Religionen das Recht auf Religionsfreiheit, im Widerspruch zur Lehre der Hl. Schrift, der Kirche und der heiligen Kirchenväter steht. Pius IX. führt weiterhin aus: „Der Staat hat die Pflicht, die Personen, welche die Bestimmungen der katholischen Religion mißachten, mit spezifischen Strafen zurückzudrängen“. Daher ist es nicht erlaubt, die Behauptung aufzustellen, die auf dem Konzil beschlossene Religionsfreiheit (DH) sei vollständig annehmbar.

Der andere offenkundige Bruch mit der überlieferten Lehre

Es ist offensichtlich, daß auch die auf den 7. Dezember 1965 datierte Konzilerklärung *Nostra aetate* über das Verhältnis zwischen der Kirche und den nichtchristlichen Religionen mit der katholischen Tradition (d.h. mit den Kirchenvätern und dem bis zu Papst Pius XII. gehenden römischen Lehramt) bricht. Die katholische

Überlieferung ist nur der eine Ursprung von den beiden Offenbarungsquellen, denn sie bildet das mit lebendiger Stimme weitergegebenen Gotteswort. Über die moralisch betrachtete einstimmige Unterweisung der Väter ist sie auf uns gekommen. Wenn die Tradition den Glauben, die Sitten, das geistige Leben und das ewige Heil betrifft, ist sie genauso unfehlbar wie das ordentliche Lehramt, wenn es beständig dasselbe (*semper idem*) wiederholt. Was nun aber die Klugheit und Seelsorge angeht, ob die oder jene Lehre auf den praktischen Fall anwendbar ist, hat das Konzilsdokument *Nostra aetate* einen gewissen Wert; deshalb ist es veränderbar, niemals jedoch unfehlbar. Weicht es aber von der Tradition ab oder bricht offen mit ihr, so müssen wir es korrigieren und verbessern. Laßt uns also mit der Korrektur beginnen! Der Gott der Juden ist vom Gott der Christen verschieden, denn der Christengott ist die Allerheiligste Dreifaltigkeit; in der Allerheiligsten Dreieinigkeit macht Jesus Christus die zweite Person aus. Durch das Wirken des hl. Geistes nahm diese zweite Person im Schoß der allerseligsten Jungfrau Maria Fleisch an. Für das Christentum sind die beiden Dogmen, die Dreifaltigkeit und die Inkarnation (Menschwerdung) grundlegend; für das nach der Zeit der Bibel entstandene aktuelle Judentum – dieses Judentum ist nicht das echte alttestamentarische, sondern das talmudisch, rabbinische – sind diese beiden eben genannten Glaubenssätze die schlimmste Gotteslästerung, weswegen Christus (nach ihrer Ansicht) mit Recht am Kreuze gestorben ist. Der Evangelist Johannes berichtet über die Auffassung der Juden, daß Christus „nur Mensch war und trotzdem sich selbst zu Gott gemacht hat“ (Jo X, 33); und weil der hl. Stephanus nach jüdischer Vorstellung Gott gelästert hatte, wurde er gesteinigt. Für das Konzilsdokument (NA) gelten alle, welche dem Fleische nach von Abraham abstammen – außer den Arabern – als Menschen, die mit der christlichen Kirche geistige im Glauben begründete Verbindung besitzen. Doch der wirkliche Sachverhalt ist anders: Was die fleischliche Linie der Söhne Abrahams angeht, so weist der größte Teil von ihnen den Glauben an die Gottheit Christi zurück, denn nur der kleine Rest (Röm IX, 27, XI, 15) bekennt den wahren Glauben, daß Jesus sowohl Gott als auch der

Messias ist.

In Nummer 4 lehrt das Konzilsdokument *Nostra aetate* folgenden Irrtum: „Aufgrund der den Vätern gegebenen Gnade bleiben nach der Ansicht des hl. Paulus die Juden weiterhin die Lieblinge Gottes, denn die göttlichen Gaben und Gottes Berufung sind unwiderruflich“. Diesen Trugschluß aber haben wir bereits widerlegt: Der hl. Paulus sagt nämlich nur, daß Gott von seiner Seite aus die einmal gegebene Berufung nicht ändert („*Ich bin der Herr und ändere mich nicht / Ego sum Dominus et non mutor*“). Doch die Antwort des Menschen auf Gottes Ruf kann anders werden und aufhören. Dies ist beim größten Teil des Volkes Israel der Fall; da es auf Gottes Ruf und Gaben schlecht antwortete, töteten die Israeliten die Propheten und brachten sogar Christus um. Daher sind nur diejenigen, welche das Kommen Christi erwarteten, wie ihre Väter im Alten Testament den künftigen Messias akzeptiert haben, Gott wohlgefällig und stehen im Gnadenstand Gottes.

In Nummer 4g der genannten Konzilserklärung stehen folgende interessante Zeilen: „Die Sünden aller Menschen verschuldeten Christi Tod. Wenn nun die damaligen jüdischen Autoritäten zusammen mit ihren Anhängern auf Christi Tod hingearbeitet haben, so dürfen wir die Ereignisse der Passion weder allen damals lebenden Hebräern, noch den Juden unserer Zeit unterschiedslos anrechnen“. Gewisse in diesem Konzilstext unterlassene Unterscheidungen wollen wir nun erwähnen:

Der Endzweck für Christi Tod besteht darin, alle Menschen von ihren Sünden zu erlösen, aber nicht die Sünden der Menschen, sondern die Rabbinen stellen die bewirkende Ursache dar, welche in der Geschichte für den Tod Christi verantwortlich ist, denn das pharisäische Judentum leugnete die Gottheit Christi, verurteilte Jesus zum Tode und brachten die Römer dazu, daß sie das Todesurteil ausführten. Christi Tod bewirkte, daß in der nachbiblischen Zeit die religiöse Gemeinschaft des abgefallenen Israels aufkam. Dazu gehört nicht der gesamte israelitische Stamm, denn der aus Aposteln und Jüngern bestehende „kleine Rest“ blieb Christus treu. Freilich der größte Teil des hebräischen Volkes nahm an Jesu Verurteilung aktiv teil.

Der einmütige Konsens der Väter

ist die katholische Glaubensregel, denn die Kirchenväter sind das die göttlich-apostolische Tradition weitergebende Instrument, d.h. was in Sachen des Glaubens und der Moral sie mit moralisch einhelliger Übereinstimmung lehren – der absolute, mathematisch exakt zählbare Konsens ist nicht notwendig – das hat Gott den Aposteln geoffenbart und ihnen aufgetragen, es weiterzugeben. In unserem Falle können wir auf folgende Kirchenväter verweisen: Vom hl. Ignazius von Antiochien, der 107 verstarb, bis zum hl. Augustinus (gest. 430) geht die Reihe über den hl. Justinus (gest. 163), den hl. Irenäus (gest. 200), Tertullian (gest. 240), sankt Hyppolit von Rom (gest. 237), den hl. Cyprian (gest. 258), Laktanz (gest. 300), den hl. Athanasius (gest. 373), den hl. Hilarius von Poitiers (gest. 387), sankt Gregor von Nazianz (gest. 389), den hl. Ambrosius von Mailand (gest. 397) bis zu sankt Cyrill von Alexandrien (gest. 444). Alle diese Kirchenmänner und Theologen stimmen nicht nur moralisch gesehen, sondern auch mathematisch erfassbar in der Meinung überein, daß der Teil des jüdischen Volkes, welcher Christus die Nachfolge verweigerte, nämlich das pharisäische Judentum, verantwortlich ist, weil er in der Geschichte die Ursache für Christi Tod war. So bildete diese große Gruppe die schismatische und häretische Religion des Talmuds, denn sie trennte sich vom Mosaismus, lehnte bis heute die Gottheit Christi ab und verurteilte Jesus, weil er nach ihrer Ansicht vorgab Gott zu sein, obwohl er nur ein einfacher Mensch war.

Freilich müssen wir verschiedene Grade der Verantwortung (für Christi Tod) unterscheiden. Der hl. Thomas lehrt in der Summe (S. Th. III, q. 47, a 5, 6; S. Th., II-II, q. 2, a 7, 8), wie die führenden Persönlichkeiten des jüdischen Volkes klar erkannt hatten, daß Jesus der Messias war. Sie wollten nicht zugeben, daß er Gott sei, sondern verweigerten diese Anerkennung (wider besseres Wissen); doch die gewollte Ignoranz erhöht die Schuld. Obwohl das jüdische Volk die Wunder Christi erlebt hatte, folgte es trotzdem größtenteils den führenden Personen. Eine derartige Unkenntnis war überwindbar; auch gibt es für die einfachen Juden den mildernden Umstand, daß sie der Autorität des Hohenpriesters, dem hohen Rat und

den Oberen nur folgten. Deshalb ist die Schuld der jüdischen Laien zwar schwer, aber wegen der angeblichen Ignoranz teilweise gemindert, doch nicht vollkommen aufgehoben.

Obschon das heutige Judentum an der historisch bedeutsamen Verurteilung Jesu nicht direkt teilgenommen hat, ist es doch mit der rabbinischen Judenheit solidarisch, weil es sich noch immer darauf versteift, die Messianität Christi (den Erlösungstod) und Gottessohnschaft abzulehnen. Die jüdischen Rabbiner beschuldigen Christus, ein gottloser Betrüger gewesen zu sein, und er habe deshalb die Todesstrafe verdient.

In *Nostra aetate* Nr. 4 h heißt es: „Wir dürfen die Juden nicht so hinstellen, als ob aus der Schrift hervorgehe, Gott habe sie verworfen und verflucht“.

Doch die zitierte Konzilserklärung (NA) ist durchaus zweideutig, wenn sie das einfache Wort Juden benutzt, denn das Dokument behauptet, Abrahams Geschlecht besitze gemeinsam mit der Kirche Christi ein großes geistiges Erbe.

Tatsächlich müssen wir die beiden Größen, nämlich das alttestamentliche Judentum und die in der Zeit nach Christi Geburt aufgekommene rabbinische Judenheit unterscheiden. Das Judentum des Alten Testaments bereitete das Christentum vor; das später entstandene rabbinische Judentum dagegen lehnte die Messianität und die Göttlichkeit Jesu ab, ja weist Christus weiterhin zurück. So gibt es zwischen dem Christentum und dem aktuellen Judentum kein gemeinsames Erbe, sondern Widerspruch und Widerstreit.

Außerdem galt der Alte Bund nicht bedingungslos (Dt. XI, 1-28), sondern war an die Voraussetzung gebunden, daß Israel Gott gehorcht. Moses empfing von Gott die Kondition des Bundes: „Siehe, heute lege ich vor euch den Segen und den Fluch. Den Segen, wenn ihr die Gebote des Herrn, eures Gottes haltet, ... den Fluch, wenn ihr die Gebote des Herrn ... nicht haltet“ (Dt. XI, 26 ff). Deshalb hing der Bund auch von Israels Verhalten ab; weil das hebräische Volk untreu wurde und den Bund brechen wollte, drohte Gott mehrere Male damit, daß auch Er ihn nicht mehr beachte (Dt., XXVIII; Lev., XXVI, 14 ff; Jer. XXVI., XXVI, 4-6; Os., VII, 8 und IX, 6). Die

Untreue des größten Teils des hebräischen Volkes gegenüber dem Erlöser und dem Alten Testament, das ja den Messias voraussagte, erreicht mit Christi (ungerechtem) Tod den Höhepunkt. Gottes Verzeihung beschränkt sich auf den treu gebliebenen kleinen Rest. Gott aber verzichtet nicht auf die Ausführung seines Planes, sondern entwickelt und vollendet den ersten Bund der alten Zeit durch den neuen Bund. Der Geist der endgültigen Allianz sollte den treu gebliebenen Juden das neue „Gott wohlgefällige Herz“ geben und die gesamte Menschheit erfassen.

Wir können festhalten, daß die Konzilserklärung *Nostra aetate* nicht in der Lage ist, aus den Kirchenvätern, den Päpsten und den Erlassen des Lehramtes auch nur ein einziges Zitat zur Unterstützung ihrer falschen Thesen anzuführen. Der Grund besteht darin, daß solche Beweismittel garnicht existieren. Wie vermag da jemand behaupten, dieses jämmerliche Dokument sei voll und ganz annehmbar?

Mehr als die Katholiken geben die heute lebenden Juden sich offenkundig Rechenschaft über die Tatsache, daß von allen Dokumenten des Konzils, besonders *Nostra aetate* revolutionären Charakter besitzt. Wir brauchen nur daran zu denken, wie die Vorladung des Oberrabbiners von Rom an den Vatikan lautete: Falls die Versöhnung mit den der Überlieferung treuen Katholiken „die Bedeutung hätte, daß auf die vom Konzil gemachten Öffnungen zur Welt zu verzichten sei, so müsse die Kirche die Entscheidung treffen, ob diese

Leute oder wir Juden wichtiger sind“ (26. Januar 2010). Am 10. November 2011 bestimmte der Rabbiner, welcher für den interreligiösen Dialog (durch das amerikanisch-jüdische Komitee / American Jewish Committee) verantwortlich war, daß für jede Versöhnung wenigstens die praktische Annahme von *Nostra aetate* erforderlich sei. Weiterhin behauptete er, der Papst habe dem Rat der religiösen Oberhäupter Israels eine Audienz gewährt; danach hätte ihm Kardinal Knox Zusicherungen im erwähnten Sinne gegeben.

Ob die noch treu gebliebenen Katholiken und die Kirchenmänner schuldig sind oder nicht, spielt keine Rolle. Gott schütze Seine Kirche und bewahre die eben genannten Personen vor jeder Art der Illusion und des Selbstbetrugs!

si si no no 31.1.2013

1) Man beachte die XVII. Homilie vom hl. Gregor von Nazianz; hl. Johannes Chrysostomus (gest. 407), *Homilie XV super secundam Cor*; hl. Ambrosius (gest. 397) *Predigt gegen Auxentium / Sermo contra Auxentium*; HL. Augustinus (gest. 439) *Der Gottesstaat / De civitate Dei* V, IX, Band XLI, Kolumne 151 ff; hl. Papst Gelasius I. (gest. 496), *Brief an den Kaiser Anastasius I / epist. Ad Imperat. Anastasium I*; hl. Papst Leo der Große (gest. 461) Brief CLVI, 3; hl. Papst GREGOR der Große (gest. 604), *Regesta*, Nr. 1819; hl. ISIDOR von Sevilla (gest. 636), *Sentenzen III, 51*; hl. Nicola I, *Epistul. Proposueramus quidam* (865); hl. Papst GREGOR VII. (gest. 1085), *Dictatus*

Papae (1075), *Erster Brief an Hermann, Bischof von Metz vom 25. August 1075*; *zweiter Brief an Hermann vom 15. März 1081*; Papst Urban II. (gest. 1099) *Brief an König Alphons VI.*; HL. Bernardo di Chiaravalle (gest. 1173) *Brief an Papst Eugen III. über die beiden Schwerter*; Papst Innozens III. (gest. 1216), *Wie der Gründer des Weltalls, Sicut universitatis conditor*, 1198, *Ehrwürdiger Bruder / Venerabilem fratrem* (1202), *Jener weiß es / Novit ille* (1204); hl. Papst Innozens IV. (gest. 1254), *Dem Kranken Erleichterung / Aeger cui leviam*; hl. Thomas von Aquin, (gest. 1274), *In IVum Sent. dist. XXXVII, ad 4; Quaest. Quodlib.*, XII, a. 19; *Summa theologiae* II-II, q. 40, a 6, ad 3; *Quodlib.* XII, q. XII, a. 19, ad 2; Papst BONIFAZIUS VIII. (gest. 1303), *Die Bulle Unam sanctam*, 1302 / *Bolla Unam sanctam* (1302); CAJETAN (gest. 1534), *Wie der Papst und die Konzilien ihre Autorität erlangen / De comparata auctoritate Papae et Concilii*, II. Traktat, Teil II, Kapitel XIII; hl. Robert Bellarmin, (gest. 1621), *Die Kontroverse / De controversiis*; F. Suarez, (gest. 1617), *Die Verteidigung des katholischen Glaubens / Defensio fidei catholicae*; Papst GREGOR XVI., *Das Rundschreiben / Mirari vos* (1832); Papst Pius IX., *Quanta cura und der Syllabus* (1864); Papst LEO XIII., *Die Enzykliken Immortale Dei* (1885), *Libertas* (1888); hl. PIUS X. *Vehementer* (1906); Papst PIUS XI., *Ubi arcano*, (1921), *Quas primas* (1925), PIUS XII., *Die Ansprache an die katholischen Juristen Italiens vom 6. Dezember 1953*].

Rom-Kurier

Religiöse Informationen – Dokumente – Kommentare – Fragen und Antworten

Anschrift der Redaktion: ROM-KURIER, Ass. Amis de St. François de Sales, Postfach 2016, CH—1950 SION 2

Konten: in der SCHWEIZ: ROM-KURIER, 1950 SITTEN, Postanweisung auf Konto C.C.P. 34-321518-5

in DEUTSCHLAND: Pater Emmanuel du CHALARD, ROM-KURIER, Landesbank Baden-Württembergische Bank, 79173 Stuttgart, Konto Nr. 2884901 – BLZ 600 501 01 – IBAN: DE 88 6005 0101 0002 8849 01 – BIC-Code SOLADEST

in OSTERREICH siehe DEUTSCHLAND

Jahresabonnement: Schweiz: CHF 30.— Ausland: CHF. 35.— / EUR 25.—

E-mail Adresse: info@amissfs.com – www.amissfs.com

Geben Sie Ihre Bestellung durch über Tel.-Fax- Nr. 41-27 322.85.08 oder E-mail